



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Vereinstrainer Western / SVPS Reglement für Ausbildung und Prüfung

Im folgenden Text wird die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt sie für beide Geschlechter.
SVPS = Schweizerischer Verband für Pferdesport; VT = Vereinstrainer Western / SVPS;
DW = Disziplin Western / SVPS

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Definition

Der Vereinstrainer Western (VT) ist ein Ausbilder an der Basis. Er soll insbesondere

- Impulse und Anregungen zur Betätigung im Westernreiten Breitensport geben
- Unterricht an der Basis zur systematischen Vorbereitung von Reiter und Pferd auf Wettbewerbe bieten.

Art. 1.2 Zuständigkeit

Die Koordination und die Festlegung der Anforderungen sind Sache der Disziplin Western des SVPS.

Das Reglement und das Merkblatt des Vereinstrainer Western / SVPS gewährleisten für die ganze Schweiz eine einheitliche Ausbildung.

Vereinstrainer-Ausbildungen können von allen dem SVPS angeschlossenen Westernverbänden durchgeführt werden. Der Verband meldet den gesamten Lehrgang zum Vereinstrainer Western beim SVPS an (siehe auch 5.1). Jeder dieser Verbände führt eine Liste der Vereinstrainer, die Mitglied bei demselben sind und kontrolliert deren Pflichten, insbesondere die Weiterbildung (gemäss Art. 13.2).

2 Ausschreibung, Anmeldung

Art. 2.1 Ausschreibung

Die Ausbildung und die Prüfung werden vom durchführenden Verband ausgeschrieben.

Die Ausschreibung enthält die Anmeldestelle, den Anmeldetermin, die Zulassungsbedingungen und die Höhe der Ausbildungs- und Prüfungsgebühren.

Art. 2.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt, mittels dem zugestellten Formular, bei der Geschäftsstelle des durchführenden Verbandes.

Dem Anmeldeformular sind Kopien der Dokumente beizulegen, aus denen ersichtlich ist, dass die in Artikel 3.1 beschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllt sind

3 Zulassung zur Ausbildung

Art. 3.1 Zulassungsbedingungen

Um die Ausbildung besuchen zu können, müssen vom Teilnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Aktivmitglied in einem dem SVPS angeschlossenen Westernverband seit mind. 3 Jahren
- b) Mindestalter 18 Jahre
- c) im Besitze des Brevets und des Western-Silbertests sein
- d) Turniererfahrung von mindestens 1 Jahr muss nachgewiesen werden
- e) Eintrittsprüfung des durchführenden Verbandes bestehen
- f) die Möglichkeit haben, die Kurse zu besuchen und Unterricht zu erteilen
- g) entsprechende pädagogische und charakterliche Eigenschaften mitbringen
- h) er muss während den Ausbildungsjahren über ein entsprechend ausgebildetes Pferd verfügen

- i) im Besitze eines Nothelferausweises sein oder diesen während der VT-Ausbildung erwerben
- j) einen aktuellen Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis vorlegen, spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung

Zusätzlich muss der Kandidat bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- k) den Nachweis für mindestens ein weiteres Jahr Turniererfahrung während der VT-Ausbildung erbringen
- l) den Besuch der Spezialkurse belegen können

4 Gebühren, Kaution

Art. 4.1 Gebühren

Jeder Kandidat hat mit der Anmeldung eine vom durchführenden Verband festgesetzte Ausbildungs- und Prüfungsgebühr zu entrichten.

Für Nicht-Aktiv-Mitglieder des durchführenden Verbandes, kann der Verband 30% mehr Kurs- und Prüfungsgebühren verlangen.

Art. 4.2 Kaution

Der durchführende Verband kann vom Teilnehmer eine Kaution von max. CHF 500.00 verlangen. Nach der Abschlussprüfung wird die Kaution zurückerstattet.

Wird die Ausbildung ohne zwingenden Grund abgebrochen, verfällt die Kaution zu Gunsten des durchführenden Verbandes.

Art. 4.3 Rückerstattung Kursgebühren

Kandidaten, die weniger als einen Monat vor oder während der Ausbildung ohne zwingenden Grund zurücktreten, zur Ausbildung gar nicht antreten oder ausgeschlossen werden, werden die Kurs- und Prüfungsgebühren nicht zurückerstattet.

Art. 4.4 Wiederholungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird unter Berücksichtigung des Umfangs der Wiederholung durch den durchführenden Verband bestimmt.

Art. 4.5 Andere Kosten

Während der Ausbildung und der Prüfung anfallende Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie Unterbringungskosten für mitgebrachte Pferde gehen zu Lasten des Kandidaten und sind in der Gebühr nicht enthalten.

5 Ausbildungsorganisation

Art.5.1 Anmeldung des Lehrgangs

Der durchführende Verband meldet den gesamten Lehrgang beim SVPS an. Der Anmeldung muss die Themenstruktur der Grundkurse 1-5 sowie eine Übersicht der Lektionen oder falls bereits vorhanden, die Stundenpläne beigelegt werden.

Art. 5.2 Zugelassene Ausbilder

Die Vereinstrainer Western SVPS werden von durch die Disziplin Western des SVPS anerkannten Fachleuten ausgebildet.

Anhang A: Liste der für die VT-Ausbildung Western zugelassenen Ausbilder

Art. 5.3 Durchführung

Die Ausbildung sollte möglichst zusammenhängend (Blöcke) durchgeführt werden. Die 26 Ausbildungstage (inkl. Prüfung) müssen über mindestens 2 1/2 Jahre verteilt werden.

Eine Anzahl von mind. 8 und maximal 16 Teilnehmern ist anzustreben. Der durchführende Verband kann bei ungenügender Teilnehmerzahl Grundkurse absagen, verschieben oder zusammenlegen.

Das beim ersten Grundkurs gültige Reglement gilt für den gesamten Ausbildungslehrgang. Teilnehmer, die den Lehrgang wechseln (z.B. Unterbruch), übernehmen das für den entsprechenden Lehrgang gültige Reglement.

Die Einladung von externen Referenten und Fachleuten zu übergeordneten Themen sollte angestrebt werden.

Das detaillierte Ausbildungsprogramm für die Grundkurse ist Sache des durchführenden Verbandes.

Art. 5.4 Unterbruch

Wird die Ausbildung vom Teilnehmer unterbrochen, so kann diese fortgesetzt werden, wenn höchstens zwei Lehrgänge dazwischen liegen. Ansonsten gilt die Ausbildung als abgebrochen. Setzt ein Teilnehmer seine Ausbildung fort, ist für ihn das Reglement des Fortsetzungs-Lehrgangs gültig.

Art. 5.5 Unterlagen

Das Ausbildungsprogramm mit Ort, Dauer, Kursleitung werden dem Kandidaten vom durchführenden Verband spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Grundkurses zugestellt.

6 Ausbildungsdauer

Art. 6.1 Grundkurse

Die Ausbildung zum Vereinstrainer Western erstreckt sich während mindestens 2 1/2 Jahren über mindestens 26 Tage. Sie ist folgendermassen aufgeteilt:

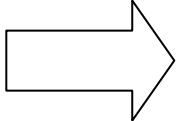
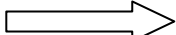
1. Jahr	Grundkurs 1 + 2	je 3 Tage
2. Jahr	Grundkurs 3 + 4	je 3 Tage
3. Jahr	Grundkurs 5	3 Tage
	Prüfung 6	3 Tage
1.-3. Jahr	4 obligatorische Kurse	8 Tage

Zwischen den einzelnen Grundkursen müssen ca. 6 Monate liegen. Die Abschlussprüfung kann frühestens zwei Monate nach dem Grundkurs 5 abgelegt werden.

Bei wiederholter ungenügender Leistung kann der durchführende Verband zusammen mit der Disziplin Western / SVPS vom Teilnehmer verlangen, dass er den jeweiligen Grundkurs wiederholt. Die Kosten werden vom Teilnehmer getragen.

Art. 6.2 Spezialkurse

Während der Ausbildung müssen die folgenden 4 obligatorischen Kurse (total mind. 8 Tage) zusätzlich zu den Grundkursen absolviert werden:

Obligatorisch	Trail Kurs	2 Tage		Trail, Horsemanship, Reining total 6 Tage
	Horsemanship-Kurs	2 Tage		
	Reining Kurs	2 Tage		
	Longierkurs mit Prüfung	2 Tage		total 2 Tage

Die Spezialkurse müssen von anerkannten Ausbildern für Vereinstrainer (gemäss Art. 5.1) geleitet werden. Der Longierkurs muss von einem SVPS-anerkannten Longenführer geleitet und inklusive Longierprüfung absolviert werden.

7 Ausbildungsinhalte

Art. 7.1. Inhalte der Ausbildung

Folgender Stoff muss während der Grundkurse mindestens behandelt werden:

- 1) Praktisches Reiten
 - Trail
 - Horsemanship
 - Reining
 - Showmanship
 - Reiten im Gelände
- 2) Unterrichtserteilung
 - Theorie/Lehrprobe
 - Praxis
- 3) Reitlehre (gemäss Pflichtliteratur)
- 4) Sportpädagogik
 - Grundlagen des Bewegungslernens
 - Strukturen des Reitunterrichtes
 - Gymnastik für Reiter
 - Sportübergreifendes Basiswissen

5) Sport und Umwelt

- Gesetze über Reiten im Gelände
- Tierschutz
- Wanderreiten
- Brevet, Silbertest

6) Basiswissen

- Organisation (Verbandsstruktur & Reglemente)
- Versicherungen, Recht
- Erste Hilfe
- Pferdehaltung/Pferdekenntnisse/Pferdepsychologie
- Veterinärkunde
- Umgang mit dem Pferd
- Hufschmied, Ausrüstung Pferde

Art. 7.2 Pflichtliteratur

- Aktueller Brevet Ordner SVPS (Klassisch & Western)
- 100 Übungen für Westernreiter, Hubertus Ott
- Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1, 2, 4 und 6
- Sportlehre «Lernen, Lehren und Trainieren im Pferdesport»
- Das rechtliche Umfeld des Reitstalls (Bart Krenger)
- Western-Reiten - aber bitte klassisch (Ute Holm)

Abschlussprüfung

8 Prüfungsorganisation

Art. 8.1 Prüfungskommission/Prüfungsrichter

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus den Prüfungsrichtern und einem Vertreter der Disziplin Western/SVPS.

Die Kandidaten der VT- Abschlussprüfung werden bewertet von zwei für die VT-Prüfung zugelassenen Richtern, die eine Zusatzausbildung für Ausbildungsprüfungen haben.
Anhang B: Liste der für die VT-Ausbildung Western zugelassenen Prüfungsrichter

Familienmitglieder, gegenwärtige oder frühere direkte Vorgesetzte eines Kandidaten sowie Personen, die aus anderen Gründen ein persönliches Interesse am Bestehen der Prüfung haben, dürfen nicht als Prüfungsrichter amten.

Art. 8.2 Durchführung

Über die Durchführung der Prüfung (Organisation, Ablauf) entscheidet im Detail der durchführenden Verband in Absprache mit den Prüfungsrichtern.

Die Abschlussprüfung kann frühestens zwei Monate nach dem Grundkurs 5 abgelegt werden. Die Prüfung muss auf mindestens 3 Tage verteilt werden.

Art. 8.3 Hilfsmittel

Die durch die Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmittel und Unterlagen werden dem Kandidaten spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungsprogramms mitgeteilt.

Art. 8.4 Pferde

Jeder Kandidat muss zur Prüfung mind. ein Pferd mitnehmen. Es dürfen keine Pferde, die jünger als 4 Jahre sind, eingesetzt werden. Pferde von Kandidaten, die durch ihr Verhalten die anderen Kandidaten und deren Pferde gefährden, werden von der Ausbildung und/oder der Prüfung ausgeschlossen.

Die Pferde der Teilnehmer dürfen während den Prüfungstagen nur durch sie selbst betreut, versorgt und vorbereitet werden. Es sind keine Hilfspersonen zugelassen. Die Teilnehmer dürfen sich untereinander helfen.

Art. 8.5

Die Prüfungsanforderungen werden von der Disziplin Western/SVPS vorgegeben. Die Bewertung hat aufgrund des dazugehörigen Merkblattes zu erfolgen.

Die Disziplin Western/SVPS gibt die Fragen für die schriftliche Prüfung allgemeine und die Pattern für die Reitdisziplinen vor.

9 Zulassungsbedingungen

Art. 9.1 Ergänzende Zulassungsbedingungen

Zusätzlich zu den in Art. 3.1 aufgeführten Bedingungen muss der Kandidat bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Nachweis für mindestens ein Jahr Turnier Erfahrung während der VT-Ausbildung erbringen
- b) den Besuch der Spezialkurse belegen können

10 Prüfungsinhalt

Die Abschlussprüfung umfasst nachfolgende Prüfungsteile und Fächer.

Prüfungsteil 1

1. Praktisches Reiten 1. Teil

Prüfungsfach: Horsemanship mit Railwork/Gruppenreiten (Pattern s/8.5)
Das Railwork findet in Form eines Gruppenreitens mit Bahnfiguren statt.

Erforderliche Note Prüfungsteil 1 = 4

Prüfungsteil 2

2. Praktisches Reiten 2. Teil

	Bewertung
Prüfungsfach: Showmanship (Pattern s/8.5)	1-fach
Prüfungsfach: Trail (Pattern s/8.5)	2-fach
Prüfungsfach: Reining (Pattern s/8.5)	2-fach
Prüfungsfach: Geländereiten (Vorgabe Anforderungen)	1-fach

Erforderliche Note Prüfungsteil 1 und 2 zusammen = 4

Die Note vom Prüfungsteil 1 und die 4 Teilnoten vom Prüfungsteil 2 werden addiert und durch 7 (da Trail und Reining doppelt zählen) dividiert.

Die Anforderungen der Reitprüfung entsprechen dem Niveau der Amateur Klasse. Die Pferde müssen gemäss dem gültigen SWRA-Regelbuch, Klasse Amateur, vorgestellt werden. Bei Handfehler gibt es keine Disqualifikation jedoch Abzug in der Benotung.

Prüfungsteil 3

3. Unterrichtserteilung

		Bewertung
Prüfungsfach:	Lehrprobe/Sportpädagogik	1-fach
	- Erstellen einer Lehrprobe/Lektion nach selbständiger Vorbereitung (Kommandosprache für Einzel- und Gruppenunterricht, Aufbau einer Stunde, Korrekturen, pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, Aufbau eines Trainingsplanes.)	
Prüfungsfach:	Unterrichtserteilung	1-fach
	Ertellen einer Lektion aufgrund der Lehrprobe, in Gruppen (mindestens 3 Reiter) oder einzeln.	
	- Mündliche Befragung zur Lehrprobe und zu folgenden Themen: Grundkenntnisse der allgemeinen Methodik und Didaktik des Unterrichts, der Pädagogik und Psychologie unter Berücksichtigung der Anforderung des Wettkampfsports, Einführung in die Sporttheorie, Grundkenntnisse gemäss der Sportlehre.	

Erforderliche Note Prüfungsteil 3 = 4

Die 2 Teilnoten werden addiert und wieder durch 2 dividiert.

Prüfungsteil 4

4. Reitlehre/Trainingslehre

		Bewertung
Prüfungsfach:	Schriftliche Prüfung allgemein (Fragebogen s/8.5)	1-fach
Prüfungsfach:	Aufsatz (3-4 Themen werden vorgegeben)	1-fach

5. Vortrag

Prüfungsfach:	Vortrag zu einem Thema rund um Pferd und Reiter	1-fach
---------------	---	--------

6. Mündliche Prüfung

Prüfungsfach:	Sportpädagogik	1-fach
Prüfungsfach	Reitlehre	1-fach
Prüfungsfach	Sport und Umwelt	1-fach
Prüfungsfach	Basiswissen	1-fach
Prüfungsfach	Betreuung/Versorgung	1-fach

Diese Note beinhaltet nebst der mündlichen Befragung die Betreuung/Versorgung der Pferde durch die Teilnehmer während der Prüfung (z.B. Stallordnung etc.).

Erforderliche Note Prüfungsteil 4 = 4

Die 8 Teilnoten werden addiert und wieder durch 8 dividiert.

11 Beurteilung und Notengebung

Art. 11.1 Notengebung

Note 6	ausgezeichnet
Note 5.5	sehr gut
Note 5	gut
Note 4.5	ziemlich gut
Note 4	genügend
Note 3	ungenügend
Note 2	sehr schwach
Note 1	unbrauchbar

Als Zwischennoten sind nur 4.5 und 5.5. zulässig.

Mit der Note 4 ist ein Fach bestanden. Wird in einem Fach die Note 3 oder weniger vergeben, so ist dies durch die Prüfungsrichter in einem Prüfungsbericht schriftlich zu begründen.

Sowohl Teilnoten wie Gesamtnoten werden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

12 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

12.1 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Die Prüfung gilt als bestanden wenn:

1. Folgende Prüfungsteile mit der Note 4 bewertet sind:
 - Prüfungsteil 1 (= Horsemanship)
 - Prüfungsteil 1 und 2 zusammen (= Gesamtnote Reitprüfung)
 - Prüfungsteil 3 (= Gesamtnote Unterrichtserteilung Theorie + Praxis)
 - Prüfungsteil 4
2. Nicht mehr als zwei Prüfungsfächer nicht bestanden (Note < 4) sind
2. Keine Prüfungsfach mit der Note 1 oder weniger bewertet ist
3. Alle Prüfungsfächer absolviert wurden

Das verbindliche Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten vom durchführenden Verband schriftlich mitgeteilt.

Art. 12.2 Rücktritt und Ausschluss

Tritt ein Kandidat nicht zur Prüfung an, gilt sie als nicht abgelegt.

Tritt ein Kandidat vor Ende der Prüfung von dieser zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Ein Kandidat kann vor, während und nach der Prüfung, jedoch vor Bekanntgabe des Resultates, ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

Art. 12.3 Wiederholung der Prüfung

Die Gesamtprüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als zwei Prüfungsfächer nicht bestanden sind (Note <4) oder wenn ein Prüfungsfach (egal in welchem Fach) mit der Note 1 oder darunter abgeschlossen wurde.

Sowohl die Gesamtprüfung wie auch Prüfungsteile können maximal zweimal wiederholt werden, danach entscheidet die Disziplin Western des SVPS, zusammen mit dem durchführenden Verband über das weitere Vorgehen.

Es können keine einzelnen Prüfungsfächer, sondern es muss immer der ganze Prüfungsteil wiederholt werden.

Der durchführende Verband informiert die Kandidaten über den nächsten Prüfungstermin.

13 Diplom / Pflichten

Art. 13.1 Diplom

Die Teilnehmer erhalten ein Diplom „Vereinstrainer Western / SVPS“. Das Diplom wird unter folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Alle Zulassungsbedingungen müssen erfüllt sein gemäss Artikel 3.3 und Art. 9.1
- b) Die Prüfung muss erfolgreich bestanden sein gemäss Artikel 8.1

Kandidaten, die erfolgreich abgeschlossen haben und die Pflichten gemäss Art. 3.1 und Art. 9.1 erfüllen, dürfen als Vereinstrainer Western / SVPS auftreten und werden in den offiziellen Trainerlisten des SVPS und des Westernverbandes geführt, bei dem der Kandidat Mitglied ist.

Art. 13.2 Pflichten

Nach abgeschlossener VT-Ausbildung hat der Vereinstrainer alle zwei Jahre mindestens einen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die Kurse müssen mindestens 1 Tag dauern. Sie können beritten oder unberitten durchgeführt werden.

Bei Nichterfüllung der Weiterbildungspflicht wird der VT von der offiziellen Liste gestrichen. Die Streichung wird im Vereinsorgan veröffentlicht und dem SVPS gemeldet.

Der Vereinstrainer muss Aktiv-Mitglied in einem dem SVPS angeschlossenen Westernverband sein.

Der Vereinstrainer hat je nach Verband noch weitere Rechte und Pflichten.

14 Einsprache

Art. 14.1 Einsprache

Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung innert 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Disziplin Western / SVPS zu richten. Die Einsprachen werden vom zuständigen Gremium des SVPS abschliessend behandelt.

15 Versicherung / Haftung

Art. 15.1 Versicherung/Haftung

Unfall und Haftpflichtversicherung sind Sache der Kandidaten. Der durchführende Verband als Veranstalter/Organisator übernimmt für Schäden an Mensch, Tier und Material keine Haftung und Schadensersatzansprüche.

16 Gültigkeit

Art. 16.1 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt alle vorgängigen Reglemente und Weisungen, insbesondere die Wegleitung vom 1. Januar 2000 und vom Dezember 2001 und treten gemäss Beschluss der Disziplin Western des SVPS ab 2005 in Kraft. Reglementsänderungen dürfen bei einem laufenden Ausbildungslehrgang nicht umgesetzt werden.

Genehmigt durch die Disziplin Western des SVPS am 18.01.2005



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PFERDESPORT
FEDERATION SUISSE DES SPORTS EQUESTRES
FEDERAZIONE SVIZZERA SPORT EQUESTRI
SWISS EQUESTRIAN FEDERATION

Vereinstrainer Western / SVPS Reglement für Ausbildung und Prüfung

Anhang A

Ausbilder

Der / die Ausbilder müssen zusammen mit den Fachreferenten in der Lage sein die Inhalte der Ausbildung (Art. 7), zu vermitteln.

Zugelassene Ausbilder

- SWRA Trainer B oder A (gemäss SWRA Trainerverzeichnis)
- EWU Trainer A (gemäss EWU Trainerverzeichnis)
- Von der EWU/FN zugelassene Western-Ausbilder (auf Anfrage bei der EWU

Weitere Ausbilder können auf Antrag beim SVPS "Disziplin Western" zugelassen werden.

Sie müssen eine gleichwertige Ausbildung wie, unter **Zugelassene Ausbilder** aufgeführt, vorweisen können.

Referenten

Für einige Themen ist es sinnvoll Referenten mit fachspezifischem Wissen einzusetzen.

- | | |
|---------------------------------|--|
| z.Bsp. - Recht und Versicherung | Rechtsanwalt |
| - Veterinärkunde | Tierarzt |
| - Huf | Hufschmied |
| - Erste Hilfe | Rettungssanitäter, Samariter oder Arzt |

Anhang B

Prüfungsrichter

Als Prüfungsrichter können nur Personen eingesetzt werden, die über fachliche und methodisch-didaktische Fähigkeiten verfügen.

Verwandte, gegenwärtige oder frühere Vorgesetzte eines Prüfungskandidaten, sowie die Ausbilder, die in Kurs 4 & 5 unterrichtet haben, dürfen nicht als Prüfungsrichter eingesetzt werden.

Richter A Tie Richter

Die folgenden Bestimmungen müssen vom Richter erfüllt werden

- mind. 3 Trainerprüfungen als B-Richter abgenommen haben
- Inhaber einer Trainerlizenz der VT SVPS oder EWU Trainer B oder einen pädagogischen Beruf ausüben
- Zulassung als AQHA-, APHA- ApHC-, DQHA-, EWU-, NRHA-, oder SWRA-Richter

Richter B

Die folgenden Bestimmungen müssen vom Richter erfüllt werden

- Zulassung als AQHA-, APHA- ApHC-, DQHA-, EWU-, NRHA-, oder SWRA Richter
- FN Richterseminar oder gleichwertige Einführung als Prüfungsrichter für Trainerprüfungen

Bei Bedarf kann auch ein Prüfungsrichter vom SVBR zugezogen werden

Weitere Richter können auf Antrag beim SVPS "Disziplin Western" zugelassen werden.

Sie müssen eine gleichwertige Ausbildung wie, unter **Prüfungsrichter A oder B** aufgeführt, vorweisen können.

Genehmigt durch die Disziplin Western des SVPS am 18.01.2005